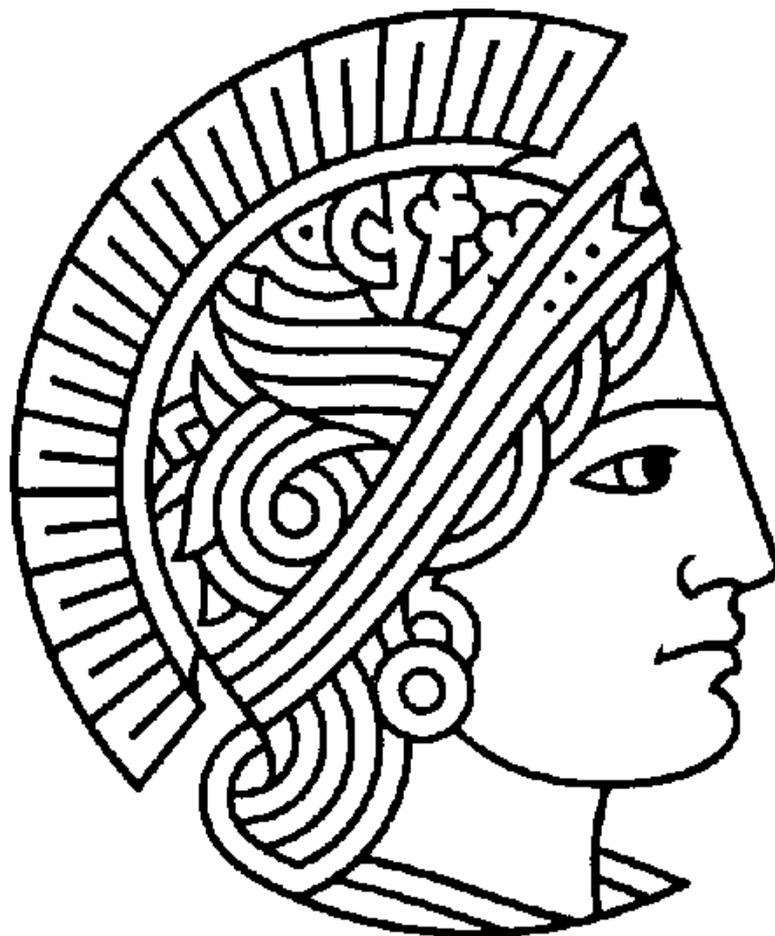




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**1.09**

# Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt



## Inhaltsverzeichnis

- 3. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen S. 3
- Satzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen S. 4 - 6
- Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität und Lehre und der Studienbedingungen S. 7 - 11
- Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den BSc-Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering S. 12 - 15

### Impressum:

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

Fax 06151-16-4128

E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

[http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez\\_ii/satzungsbeilagen.tud](http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez_ii/satzungsbeilagen.tud)



### 3. Novelle APB

Gemäß § 2 Nr. 1 lit. b I der Grundordnung beschließt der Senat der Technischen Universität Darmstadt folgende 3. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger 25/2004 S. 1998):

1. § 23 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Prüfling kann der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Mitglied der Professorengruppe oder ein mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag versehenes promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Prüflings abgewichen werden kann.

2. § 39 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen in § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen treten am 01.05.2009 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 2. Novelle vom 09. April 2008 (Satzungsbeilage 1/08 S. 7) in Kraft.

Darmstadt, den 09.04.2009

Prof. Dr. H. J. Prömel

Präsident der Technischen Universität Darmstadt

**Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

trag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 09. April 2009 die nachstehende Satzung:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 TUD-Gesetz sowie der §§3 Abs. 1, 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsver-

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2009/2010 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

(1) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc., BA), Diplom (D), Lehramt an Gymnasien (LAG), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Magister Artium (M.A.), Master (M.Sc., MA, M.Ed.) oder Staatsexamen (S):

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint BA)	39					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (BSC)	300					
Wirtschaftsinformatik (BSC)	97					
Wirtschaftsingenieurwesen / ET (BSC)	86					
Wirtschaftsingenieurwesen / BI (BSC)	80					
Politikwissenschaft (Joint BA)	66	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	25	0				
Politikwissenschaft (BA)	33	0				
Geschichte (Joint BA)	60	0				
Geschichte (LaG)	25	0				
Geschichte der Moderne (BA)	25	0				
Germanistik (Joint BA)	52	0				
Deutsch (LaG)	28	0				
Pädagogik (BSC)	80	0				
Psychologie (BSC)	87	0	69	0		
Psychologie (Diplom)	0	0	0	0		
Psychologie (Magister Nebenfach)	0	0	0	0		
Biologie (BSC)	157	0				
Biologie (LaG)	60	0				
Biologie (Diplom)	0	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2010 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint BA)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (BSC)	0					
Wirtschaftsinformatik (BSC)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / ET (BSC)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / BI (BSC)	0					
Politikwissenschaft (Joint BA)	0					
Politik und Wirtschaft (LaG)	0					
Politikwissenschaft (BA)	0					
Geschichte (Joint BA)	0					
Geschichte (LaG)	0					
Geschichte der Moderne (BA)	0					
Germanistik (Joint BA)	0					
Deutsch (LaG)	0					
Pädagogik (BSC)	0					
Psychologie (BSC)	0	69	0	69		
Psychologie (Diplom)	0	0	0	0		
Psychologie (Magister Nebenfach)	0	0	0	0		
Biologie (BSC)	0					
Biologie (LaG)	0					
Biologie (Diplom)	0					

## § 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung

zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studen-

ten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

#### § 4

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

#### § 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

#### § 6

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gast- oder Zweithörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

#### § 7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft, sie wird in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Die Satzung vom 1. Juli 2008 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Darmstadt, den 09. April 2009

Der Präsident der  
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

**Satzung**  
**zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der**  
**Qualität der Lehre und der Studienbedingungen**  
**an der Technischen Universität Darmstadt**  
**vom 28. August 2008**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen (vom 18.06.2008, GVBl Nr. 12, S. 764 – 769) i.V.m. § 7 Abs. 2 TUD-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382) hat das Präsidium der Technische Universität Darmstadt folgende Satzung erlassen:



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**Artikel 1**

**Satzung für die Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur**  
**Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der**  
**Lehre an Hessischen Hochschulen**

Seite  
1/1

---

**§ 1 Grundsätze**

---

- (1) Die vom Land Hessen der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen zugewiesenen Mittel werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Universität vergeben. Sie sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre, insbesondere zur Erreichung der Ziele in § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382) zu verwenden. Über die Verteilung entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit der zentralen Kommission.
- (2) Die Mittel werden in der Regel nach folgendem Schlüssel inneruniversitär verteilt:
- (a) 50 % zentrale Mittel;
  - (b) 50 % Ausschüttung an die Fachbereiche entsprechend der Anzahl der rechnerischen Studierenden in der Regelstudienzeit im entsprechenden Semester des Vorjahres.

Das Präsidium kann nach Zustimmung des Senats eine von diesem Schlüssel abweichende Verteilung beschließen, wenn dies für die Erreichung der Ziele nach Abs. 1 geboten ist.



- (3) Die Vergabe der Mittel nach Abs. 2 lit. a erfolgt durch das Präsidium aufgrund des Vorschlags der zentralen Vergabekommission. Verwendungszwecke sind insbesondere Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung und Qualitätssicherung von Lehre und Studium, die Förderung der Studienbereiche und interdisziplinären Studienschwerpunkte, Förderung innovativer Lehrprojekte, die Verbesserung der Raumsituation in der Lehre, die Verbesserung der Nutzungsbedingungen der Bibliothek, die Förderung von E-Learning, der Ausbau des Campus-Management-Systems oder Maßnahmen im Bereich der familiengerechten Hochschule.
- (4) Die Vergabe der Mittel nach Abs. 2 lit. b erfolgt pauschal durch das Präsidium an die Fachbereiche. Die fachbereichsinterne Mittelverwendung erfolgt mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität von Studienbedingungen und Lehre durch das Dekanat auf Vorschlag der Fachbereichskommission. Nicht verausgabte Mittel werden auf begründeten Antrag in den nächsten Semesterturnus übertragen.
- (5) Können Mittel aus einem Antrag nicht im dort genannten Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden, können diese durch das Präsidium bzw. das Dekanat verlängert oder einbehalten und im nächsten Vergabeturnus vergeben werden. Dies gilt auch für Mittel gemäß Abs. 4 S. 3. Anträge auf Verlängerung müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters vorgelegt werden.

---

## § 2 Zusammensetzung der Kommissionen

---

- (1) Die zentrale Kommission besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:
- a) einer Studiendekanin oder einem Studiendekan;
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden;
  - c) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder;
  - d) einem Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder;
  - e) einem Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz übernimmt.

Das Mitglied nach lit. a wird von den Vertretern der Professorengruppe im Senat benannt. Die Mitglieder nach lit. b, c und d werden von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Senat benannt. Das Mitglied nach lit. e wird durch die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat benannt. Erfolgt dies nicht, erhöht sich die Anzahl nach lit. b) auf vier. Gehört das Mitglied

aus lit. a) nicht der Professorengruppe an, muss dies bei lit. e) der Fall sein. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung benannt werden.

- (2) Übt eine Gruppe im Senat trotz Aufforderung des Vorsitzenden ihr Benennungsrecht nicht aus, entscheidet das Präsidium. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (4) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (5) Für die Verteilung der Mittel auf Fachbereichsebene werden Fachbereichskommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) einem Mitglied der Professorengruppe;
- b) zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden;
- c) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder;
- d) einem Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder;
- e) der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz übernimmt.

Das Mitglied nach lit. a wird durch die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat benannt. Erfolgt dies nicht, erhöht sich die Anzahl lit. b) auf vier und das Mitglied nach lit. a) wird von der Professorengruppe im Fachbereichsrat benannt. Die Mitglieder nach lit. b, c und d werden von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Das Mitglied nach lit. e ist qua Amt Mitglied der Kommission. Wird von einer Gruppe im Fachbereichsrat trotz Aufforderung der oder des Vorsitzenden ihr Benennungsrecht nicht ausgeübt, entscheidet das Dekanat.

- (6) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

---

### **§ 3 Zentrales Vergabeverfahren**

---

- (1) Über die Vergabe der Mittel wird semesterweise entschieden. Damit die Mittel rechtzeitig zu Semesterbeginn verteilt werden können, sind die Anträge zwei Monate im Voraus der Kommission vorzulegen. Die Entscheidung über die Mittelverwendung sollte bis zum Beginn eines Semesters getroffen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind:



- a) die Dekanate, Sprecher/innen der Studienbereiche;
- b) die Zentrale Einrichtungen;
- c) die Fachschaftsräte;
- d) das Präsidium.



- (3) Die Anträge sind in einem Gesamtantrag pro antragsberechtigte Institution zusammenzufassen und zu begründen. Innerhalb des Gesamtantrags ist durch den Antragssteller eine Rangfolge festzulegen. Ein Antrag muss darlegen, wie die in § 1 genannten Ziele erreicht werden sollen und eine bestimmte Antragssumme benennen.
- (4) Die Kommission beschließt zunächst, ob die vorgelegte Rangfolge der Gesamtanträge beibehalten werden soll. Sie kann einzelne Antragssummen erhöhen oder mindern.
- (5) Die Kommission beschließt sodann, bis zu welcher Rangziffer der Gesamtantrag bewilligt wird und legt den so erstellten Vorschlag dem Präsidium vor. Liegen bereits bewilligte längerfristige Anträge aus Vorsemestern vor, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.
- (6) Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission abändern. In diesem Falle wird der Vorschlag zusammen mit einer Begründung der Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vorgelegt. Die Kommission soll möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage durch das Präsidium entscheiden.
- (7) Soweit die Kommission den Abänderungsvorschlägen des Präsidiums nicht zustimmt, legt der Vorsitzende der Kommission diesen dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vor. Der fehlenden Zustimmung steht gleich, wenn die Kommission nicht innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist entscheidet.

---

#### **§ 4 Verfahren der Fachbereichskommission**

---

- (1) Antragsberechtigt sind alle Professoren, wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs mit Lehrauftrag, das Dekanat und die Fachschaftsräte.
- (2) Im Übrigen findet der vorstehenden Paragraph mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Präsidiums das Dekanat tritt.

---

#### **§ 5 Qualitätsstandards**

---

Die Universität entwickelt Qualitätsstandards im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen. Die Qualitätsstandards dienen als Maßstab für die durch die nach dieser

---

Satzung vergebenen Mittel erreichten Verbesserungen der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

## **§ 6 Berichterstattung und Rechnungslegung**

---

Das Präsidium informiert jährlich universitätsöffentlich über Mittelverwendung insgesamt sowie über die Auswirkung auf die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Hierzu berichten die Fachbereiche jährlich zu Beginn des Wintersemesters dem Präsidium über die im vorangegangenen Studienjahr verwendeten Mittel. Hierbei ist auf die Auswirkungen der Mittelvergabe auf die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre einzugehen. Soweit Mittel nicht verausgabt werden, ist dies gegenüber dem Präsidium zu begründen.

---

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

---

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2010. Sie wird in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

### **Artikel 2**

Seite  
5/5

---

## **Außer-Kraft-Treten der Studienbeitragssatzung**

---

Die Studienbeitragssatzung der Technischen Universität Darmstadt, vom 16. Oktober 2007, Satzungsbeilage Nr. 2 /2007 S. 6 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2008 außer Kraft. Über zu diesem Zeitpunkt noch nicht verausgabter Mittel auf Grundlage dieser Satzung entscheidet bei zentralen Mitteln das Präsidium, die Dekanin oder der Dekan bei dem Fachbereich zugewiesenen Mitteln. Hierbei sind bereits erfolgte Begutachtungen und Beschlüsse des Senatsausschuss Lehre zu beachten. Anträge, die aufgrund dieser Satzung bereits bewilligt wurden, können vom Präsidium aus den Mitteln nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen weiter finanziert werden.

Darmstadt, den 23.10.2008

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

# Satzung

über die

## Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang *Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering*

---

**Dekan des Fachbereichs Maschinenbau**  
Darmstadt, 27. Februar 2009

---



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 29.01.2008 gemäß § 50 Abs. 1 des Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) (HHG) gemäß § 3a Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 1. Novelle vom 01. Juli 2006 (Satzungsbeilage 2/06 S. 4) als Teil der Ausführungsbestimmungen für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge auf der Grundlage des § 63 Abs. 4 S. 1 HHG mit Zustimmung des Senats gem. § 2 Nr. 1 lit. c IV der Grundordnung der TU Darmstadt die nachfolgende Satzung beschlossen:

---

## **1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

---

- (1) Im Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering mit dem Abschluss B.Sc. wird ein Eignungsfeststellungsverfahren für alle Studienanfänger und Studienort- oder Studiengangwechsler durchgeführt.
- (2) Unter HZB wird folgend die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640)- HHG verstanden.

---

## **2 Zweck der Feststellung**

---

- (1) Die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering an der Technischen Universität Darmstadt setzt eine besondere Qualifikation voraus. Deshalb ist neben der Hochschulreife ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die individuellen Voraussetzungen vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. Für den hier betrachteten Studiengang müssen über die HZB hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein, die sich aus der in der Ordnung des Studiengangs festgelegten Zielsetzung des Studiengangs ableiten:
  1. Überdurchschnittliche fachliche Leistungsfähigkeit vor allem in Mathematik und Physik gemessen an der erreichten Note der HZB ;
  2. Hohe Motivation für das Fach Maschinenbau und Zielorientierung;
  3. Hohe Belastbarkeit unter Zeit- und Prüfungsdruck und realistische Selbsteinschätzung der Herausforderungen in Studium und Beruf
  4. Hohe Bereitschaft für die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung gemäß der Zielsetzung des Studiengangs und ausgewiesene Fähigkeit zum Arbeiten in Teams
  5. Situationsgemäßes Auftreten und Dialogfähigkeit
  6. Gute Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache

---

7. Positive Prognose, dass evtl. Kenntnislücken in Mathematik und Physik im Vergleich zu den von der KMK festgelegten Standards in Mathematik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik“; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) und Physik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Physik“; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) kompensiert werden können.

---

### 3 Verfahren

---

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist die fristgerechte Bewerbung für den Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering für ein Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- (2) Ergänzend dazu ist ein biografischer Fragebogen in deutscher Sprache auszufüllen gemäß der auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Vorlage.
- (3) Das Eignungsmindestkriterium und die Voraussetzung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Durchschnittsnote der HZB von **2,80**. Sollte dieses Kriterium nicht erfüllt sein, so kann dies entweder durch überdurchschnittliche Leistungen (2,5 oder besser) in der Abiturprüfung in Mathematik und Physik oder durch überdurchschnittliche Leistungen in diesen Fächern im letzten Schuljahr ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahr wird die gemittelte Note für Mathematik und Physik als Bewertungskriterium herangezogen. Bei Erfüllung eines der zuvor genannten Kriterien wird für spätere Berechnungen die Durchschnittsnote der HZB auf den Wert von 2,8 gesetzt. Sollten für die relevanten Fächer weder Abiturprüfungsnoten noch Noten aus dem letzten Schuljahr vorliegen, so wird, wie bei Nichterfüllen der oben genannten Kriterien, die Zulassung versagt.
- (4) Liegt als HZB eine allgemeine deutsche Hochschulreife (§63 Absatz 2 Nr. 1 HHG) vor und ist die darauf angegebene Durchschnittsnote **2,00** oder besser, so wird auf die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet und die Zulassung direkt ausgesprochen.

---

### 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

---

- (1) Zur Eignungsfeststellung werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs herangezogen, wobei die Durchschnittsnote der HZB zu 60% und das Ergebnis des Gesprächs zu 40% zu berücksichtigen sind. Die Eignung ist festgestellt, wenn diese so zusammengesetzte Note **2,40** oder besser ist.
- (2) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit mindestens einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der einem anderen Fachgebiet als der teilnehmende Hochschullehrer angehört, durchgeführt. Ferner können weitere der Technischen Universität als Mitarbeiter oder Student angehörige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen teilnehmen. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 25 Minuten.

- 
- (3) Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. Findet das Gespräch nicht statt und wird für das Nichterscheinen kein ärztliches Attest oder eine andere triftige Begründung vorgelegt, wird die Gesamtnote 5,0 vergeben. In diesem Gespräch wird bewertet, inwieweit die unter Abschnitt 2, Absatz 2 genannten Kriterien 2 bis 7 erfüllt sind.
  - (4) Einzelheiten des Ablaufs und der Bewertung sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese können per Fachbereichsratsbeschluss von Bewerbungszeitraum zu Bewerbungszeitraum geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.
  - (5) Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach folgendem Schema: Im Anschluss an jedes Gespräch wird der Grad der Erfüllung in eine achtstufige Skala (s. Anlage 1) eingetragen. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs wird anhand der Formel  $GN = 3,7 + (6/N) \cdot G1 - (3/N) \cdot G2$  errechnet (wobei GN für die Gesamtnote des Auswahlgesprächs, N für die Anzahl der bewerteten Kriterien, G1 für die Anzahl der unterdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien und G2 für die Anzahl der überdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien stehen), wobei für die weitere Berechnung auf die erste Nachkommastelle abgerundet wird. Wird jedoch bei einem oder mehreren Anforderungskriterien ein weit unter dem Durchschnitt liegender Wert festgestellt, findet die Formel keine Anwendung, sondern das gesamte Gespräch wird mit der Note 5,0 bewertet. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
  - (6) Die Gesamtnote 5,0 wird auch vergeben, wenn der Kenntnisstand in Mathematik und Physik deutlich von den unter dem Punkt 2, Absatz (2), Kriterium 7 genannten, von der KMK festgelegten Standards für Leistungskurse in Mathematik und Physik abweicht und die bisherigen Leistungen im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften die Annahme nicht rechtfertigen, dass noch im ersten Semester der Rückstand kompensiert werden kann. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
  - (7) Auf ein Auswahlgespräch vor Ort an der Technischen Universität Darmstadt kann verzichtet werden, wenn der erste Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt oder der Bewerber sich während des für die Bewerbungsphase bekannt gegebenen Zeitraums der Auswahlgespräche aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialer Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Stattdessen wird ein Ferngespräch, wenn möglich mittels eines Bild und Ton übertragenden Mediums, geführt. Vorab ist eine schriftliche Stellungnahme auf einen Fragenauszug des Auswahlgesprächsleitfadens zur Verfügung zu stellen, um auch für ein über die Distanz geführtes Gespräch eine Vertiefung zu erreichen.

Die Dauer des Ferngesprächs dauert ca. 15 Minuten. Die Bewertung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Vor-Ort-Gesprächen.

---

## 5 Gültigkeit der Feststellung

---

- (1) Bewerber, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden, allerdings ist die Bescheinigung der Studienbewerbung beizufügen.

---

## 6 Studienort- oder Studiengangwechsel

---

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in Abschnitt 1, Abs. 1 genannten Studiengänge das Fach Maschinenbau oder verwandte Studiengänge studiert haben und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsfeststellung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

---

## 7 In-Kraft-Treten

---

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Sie gilt damit für die Bewerbungsperioden ab Wintersemester 2009/10.

Darmstadt, den 27. Februar 2009

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr.-Ing. Peter Stephan

---

Anhang 1 zur Satzung über die  
Eignungsfeststellung für den  
Bachelorstudiengang  
*Maschinenbau - Mechanical and  
Process Engineering*

---

**Dekan des Fachbereichs Maschinenbau**  
Darmstadt, 27. Februar 2009

---



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

---

**Verfahrensbeschreibung  
zum  
Auswahlgespräch für die 2. Stufe des  
Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering**

---

**Inhalt**

---

- 1 Präambel**
  - 2 Die Unterlagen**
  - 3 Das Interview**
  - 4 Die Auswertung**
  - 6 Qualitätssicherung**
- 

**1 Präambel**

---

Bei der Planung, Auswahl, Durchführung und Auswertung des hier beschriebenen Verfahrens wurden wesentliche Qualitätskriterien und –standards für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen berücksichtigt (DIN 33430). Sowohl die Konzepte erprobter Verfahren zur Eignungsbeurteilung dienten als auch die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren flossen in die Entwicklung des Verfahrens ein.

---

**2 Die Unterlagen**

---

Zur Vorbereitung erhalten alle Interviewer<sup>1</sup> mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bewerbungsgespräche die Teamunterlagen sowie eine Verfahrensbeschreibung. Zusätzlich werden die Interviewer vorab eingewiesen. Am Interviewtag stehen den Teams die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

**2.1 Teamunterlagen:**

- Liste der Bewerber, die das jeweilige Team an diesem Tag interviewen wird.
- Interviewleitfaden
- Hinweise zur Bewertung
- Anforderungsprofil eines angehenden Maschinenbaustudierenden
- Auswertungsleitfaden mit Verhaltensbeispielen

**2.2 Bewerbermappen:**

Zur jedem Bewerber, der an dem Tag zum Interview angemeldet ist, steht dem Interviewteam eine Bewerbermappe zur Verfügung, die die folgenden Unterlagen enthält:

**2.2.1 Bewerbungsunterlagen**

Von den Bewerbern eingereichte Unterlagen:

- Bewerbungsformular
  - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- 

<sup>1</sup> Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anlage sind geschlechtsneutral zu verstehen und für Männer wie Frauen gleichermaßen gültig.

- 
- Kopie des Personalausweises
  - Biografischer Fragebogen

### 2.2.2 Protokollbögen,

auf denen der Gesprächsablauf protokolliert und die Beurteilungsergebnisse eingetragen werden:

- leeres Blatt „Protokoll zum Interview“
- Interview-Auswertungsbogen<sup>2</sup>
- Gesamtauswertungsbogen (überschrieben mit „Eignungsverfahren MPE/B.Sc. – Interview“)<sup>3</sup>

---

## 3 Das Interview

---

### 3.1 Zusammensetzung des Interviewteams

Jedes Auswahlteam besteht aus mindestens einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der einem anderen Fachgebiet als der teilnehmende Hochschullehrer angehört. Ferner können weitere der Technischen Universität als Mitarbeiter oder Student angehörige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen teilnehmen.

### 3.2 Rahmenbedingungen

Störquellen sind auszuschalten (z.B. Telefone ausschalten; ggf. Sonnenschutz) und eine günstige Sitzordnung zu wählen (Bewerber und Interviewleiter sollten sich möglichst nicht frontal gegenüber sitzen).

### 3.3 Dauer des Interviews:

Jedes Gespräch dauert ca. 25 Minuten. Zwischen den Interviews sind 10 Minuten für die Auswertung des vorangegangenen Gesprächs, die Vorbereitung auf das kommende Gespräch und das Abholen des nächsten Bewerbers eingeplant.

### 3.4 Vorbereitung des Interviews:

Vor Beginn der ersten Bewerbergespräche rekapitulieren die Interviewer noch einmal das Anforderungsprofil und klären die Rollenverteilung im Team. Wer übernimmt die Interviewleitung? Wer führt Protokoll? Wer holt den Bewerber ab? Wer beobachtet den Bewerber hinsichtlich Kommunikationsverhalten und Auftreten? Eine Regelung, die den ganzen Tag beibehalten wird, ist möglich. Denkbar sind aber auch flexible Lösungen: z.B. die Rollen rotieren mit jedem Interview. Oder: Innerhalb eines Interviews wechselt die Gesprächsleitung jeweils beim Übergang zum nächsten Themenkomplex. In jedem Fall muss vor allem der Protokollant darauf achten, dass alle Themenkomplexe angesprochen wurden.

*Vor jedem Interview werden die Unterlagen des jeweiligen Bewerber gesichtet: Besonders zu achten ist dabei auf die Vorbildung (Art der Hochschulzugangsberechtigung, Noten in Mathematik) und mögliche Punkte aus dem biografischen Fragebogen, die vertieft werden könnten (s. Fragetechniken: „trichterförmiges Fragen“)*

### 3.5 Gesprächsablauf:

---

<sup>2</sup> s. Kap.4: Auswertung

<sup>3</sup> s. Kap.4: Auswertung

---

### 3.5.1 Bewerber abholen:

Es gibt einen zentralen Warteraum. Dort werden die Bewerber von einem Studenten begrüßt und betreut, bis sie zum Gespräch abgeholt werden. Da davon auszugehen ist, dass mehrere Bewerber gleichzeitig warten, sollte das Teammitglied, das den Bewerber abholt, den Namen „seines“ Bewerbers kennen.

### 3.5.2 Begrüßung (max. 5 Minuten):

- Vorstellen der Teammitglieder
- Kurzes konventionelles warm up (z.B. Haben Sie gut hergefunden?)
- Vorstellen des Gesprächsablaufs (Zeitrahmen, Gesprächsthemen)
- Rollen der Teammitglieder vorstellen

### 3.5.3 Halbstrukturiertes Interview gemäß Interviewleitfaden (max. 25 Minuten)

Bei dem Bewerbergespräch handelt es sich um ein halbstrukturiertes Interview. Das bedeutet, dass in dem Gespräch in der gleichen Reihenfolge vorher festgelegte Themen angeschnitten werden. Die Einzelfragen können variieren, müssen sich aber an den Fragen, die im Interviewleitfaden aufgelistet sind, orientieren. Diese Standardisierung ist eine Voraussetzung dafür, dass das Eignungsgespräch als Messinstrument verlässliche Ergebnisse liefern kann.

### 3.6 Fragetechniken:

- Der Bewerber hat den höchsten Redeanteil
- Der Interviewleiter bestimmt, über was gesprochen wird
- Frage richtig stellen (z.B. nach einer Frage Nachdenkpause des Bewerbers akzeptieren/aushalten, auf Verständlichkeit achten, aktiv Zuhören)
- Trichterförmig fragen (heißt: mit weit offenen Fragen beginnen und dann immer spezieller werden)<sup>4</sup>.  
Achtung: aus Zeitgründen können nicht alle Kriterien trichterförmig abgefragt werden.

### 3.7 Überprüfung des Kenntnisstandes in Mathematik und Physik

Zunächst wird festgestellt, ob dem Bewerber in seinen eingereichten Unterlagen ein Kenntnisstand in Mathematik bescheinigt wird, der dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Mathematik (Leistungskurs) entspricht. Ebenso wird der Leistungsstand in Physik anhand der Unterlagen überprüft. Referenz ist hier die Prüfungsanforderung in der Abiturprüfung für das Fach Physik (Leistungskurs). Bestehen in einem oder beiden Fächern Lücken, muss beurteilt werden, ob eine positive Prognose dafür gegeben werden kann, dass der Rückstand noch im ersten Fachsemester kompensiert werden kann.

---

## 4 Die Auswertung

---

### 4.1 Dokumentation der Ergebnisse

Nach jedem Gespräch wird das Ergebnis auf zwei Protokollbögen festgehalten:

---

<sup>4</sup> Trichterförmiges Fragen verhindert, dass der Bewerber durch Allgemeinplätze Eindruck erwecken kann. Bsp. für trichterförmiges Fragen: Frage: Aus welchen Gründen wollen Sie Maschinenbau studieren? Antwort: Ich habe Spaß an Naturwissenschaften und Technik. Frage: Aus welchen Gründen haben Sie sich entschlossen, Maschinenbau an einer Universität zu studieren? Antwort: Da hat man mehr Chancen. Frage: Was sind Ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen einem Maschinenbaustudium an der Fachhochschule und dem an einer Universität? Antwort: an der Uni mehr Mathematik; Frage: Welche anderen Unterschiede sehen Sie? Antwort: keine Ahnung.

---

#### 4.1.1 Interview/Auswertungsbogen:

Es steht eine Skala mit den Werten 1-8 zur Verfügung, um den Bewerber hinsichtlich der einzelnen Anforderungskriterien zu beurteilen. Der Skala liegt die Überlegung zugrunde, dass die meisten menschlichen Verhaltensweisen sowohl bei zu starker Ausprägung als auch bei zu schwacher Ausprägung negativ zu bewerten sind. Bsp.: Ein gesundes Selbstbewusstsein ist gut – übertriebenes oder zu geringes Selbstbewusstsein eher schlecht.

Zu beachten ist also: Die Wertungen 1, 2 und 7, 8 bedeuten eine negative, die Wertungen 4 und 5 eine sehr positive Beurteilung. Wollte man den Wertungen Noten zuordnen, würde das in etwa zu folgendem Ergebnis führen:

Wertungen 4 oder 5 auf der Skala: sehr gut

Wertungen 3 oder 6 auf der Skala: gut oder befriedigend

Wertungen 2 oder 7 auf der Skala: ausreichend (unterdurchschnittlich)

Wertungen 1 oder 8 auf der Skala: nicht ausreichend (wird im Eignungsverfahren nur dann vergeben, wenn das Ergebnis in diesem Punkt weit unter den Anforderungen liegt. *Wird auch nur ein Kriterium mit 1 oder 8 bewertet, ist der Bewerber durchgefallen!*)

Beim Ausfüllen des Auswertungsbogens wird der Auswertungsleitfaden berücksichtigt. Hier sind den Punkten auf der Skala Verhaltensbeispiele zugeordnet, die das Ausfüllen erleichtern und das Beurteilungsverhalten zwischen den Teams „eichen“ sollen. Es wird die Zahl vom Interviewteam angekreuzt, mit der sich der Bewerber am ehesten charakterisieren lässt. Die Verhaltensbeispiele beziehen sich immer auf 2 benachbarte Abstufungen der Skala (also z.B. auf 1 & 2 oder 5 & 6), womit eine feinere Beurteilung möglich wird.

Eine Erinnerungshilfe beim Auswerten ist das während des Gesprächs erstellte Protokoll.

#### 4.1.2 Gesamtbewertungsbogen (überschrieben mit: Eignungsverfahren MPE/BSc. – Interview):

Eingetragen wird:

Datum, Uhrzeit, Raum, Auswahlteam, Gesprächsleitung, Protokollant

*G-ko*: Hier wird die Anzahl der Wertungen 1 und 8 (= extreme Negativwertungen) eingetragen. Wurde der Bewerber bei einem oder mehreren Kriterien mit 1 oder 8 beurteilt, so muss diese Entscheidung zusätzlich explizit begründet werden. Der Bewerber wird damit als nicht geeignet eingestuft und von der Zulassung ausgeschlossen.

*G1*: Hier wird die Anzahl der Wertungen 2 und 7 (= Negativwertungen) eingetragen. Diese Werte werden bei der Errechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

*G0*: Hier wird die Anzahl der Wertungen 3 und 4 eingetragen. Dies sind durchschnittliche Beurteilungen, die nicht mit in die Gesamtnote einfließen

*G2: Interview – Anzahl Wertung 4-5* -: Hier wird die Anzahl der Wertungen 4 oder 5 (= sehr gute Wertung) eingetragen. Diese Wertungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.

*Negative Mathe-/Physikprognose*: Dieses Feld wird nur dann angekreuzt, wenn in einem oder beiden Fächern Lücken bestehen und keine positive Prognose dafür gegeben werden kann, dass der Rückstand noch im ersten Fachsemester aufgeholt werden kann. Ansonsten bleibt dieses Feld leer. Wird eine negative Prognose gegeben, so muss diese Entscheidung zusätzlich explizit begründet werden. Der Bewerber wird damit als nicht geeignet eingestuft und von der Zulassung ausgeschlossen

*Interview – Gesamtnote (GN)*: Dieses Feld wird nicht von den Interviewteams ausgefüllt. Die Gesamtnote wird anhand der in der Satzung vorgeschriebenen Formel zentral ausgerechnet und eingetragen.

*Bemerkung*: s. G-ko und negative Mathe-/Physikprognose

## 4.2 Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler

---

Leider ist das menschliche Beurteilungsvermögen fehleranfällig. Die Interviewer werden deshalb vorab darin geschult, gängige Beurteilungsfehler (z.B. Halo-Effekt, Kontrasteffekt, Fehler des ersten Eindruckes) zu erkennen und zu vermeiden.

---

## **5 Abschluss des Gesprächs und Ergebnismitteilung**

---

Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird im Regelfall im Anschluss an die Beratung der Gesprächskommission mitgeteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, dass dieses Ergebnis schon ein Zulassungsbescheid sei, da dieser zusätzlich die Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Studierendensekretariat verlangt.

---

## **6 Qualitätssicherung**

---

Zur Qualitätssicherung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- die Vorabereinweisung aller Interviewer in das Verfahren,
- eine rollierende Besetzung der Interviewteams,
- die stichprobenartige professionelle Beobachtung und Rückmeldung während des Bewerbungsverfahrens
- ein gemeinsamer Tagesrückblick der am Tag tätigen Interviewteams mit dem Ziel der Abstimmung in Zweifelsfällen, der Prozessbeobachtung und ggf. -steuerung.

## Interview-Auswertungsleitfaden

Unten stehende Bewertungserklärungen sind als Verhaltensbeispiele zu verstehen und sinngemäß auf ähnliche, hier nicht genannte im Interview gezeigte Verhaltensweisen zu übertragen.

### 1 Motivation an Maschinenbau und Zielorientierung

1.1 Motivation und Interesse am Maschinenbaustudium							
1	2	3	4	5	6	7	8
Mangelndes Interesse und unklare Vorstellungen, diffus, desinteressiert, keine Nachfragen		Offen und neugierig, prinzipiell interessiert, stellt gute Fragen zum Studienprogramm, Studienentscheidung wirkt trotz alternativer Fächer glaubhaft		Zeigt großes Interesse, ist gut informiert, auf MB fokussiert, kann schlüssig erklären, warum Bewerbung an einer Universität		Will um jeden Preis teilnehmen, falsche Vorstellungen vom Studium	
1.2 Motivation und Interesse am Beruf des Maschinenbauers							
1	2	3	4	5	6	7	8
Unklare Vorstellungen vom Berufsbild; mangelndes Interesse am späteren Beruf		Allgemeine Vorstellungen vom MB-Beruf; generelles Interesse an MB ausschlaggebender Grund für Studienwahl; eigenständige Entscheidung		Klare Vorstellungen von Berufsbild; spezielles Interesse an MB ausschlaggebender Grund für Studienwahl; eigenständige Entscheidung		Äußerliche Faktoren bestimmend bei der Studienwahl, Interesse am Fach wenig ausgeprägt	

### 2 Belastbarkeit unter Zeit- und Prüfungsdruck und realistische Selbsteinschätzung in Hinblick auf die Herausforderungen in Studium und Beruf

2.1 Kompetenzeinschätzung							
1	2	3	4	5	6	7	8
Wenig selbstbewusst, ängstlich, erhebliche Zweifel an eigenen Fähigkeiten		Wirkt selbstbewusst mit der Tendenz zur Unterschätzung/ Zweifel an den eigenen Fähigkeiten		Wirkt selbstbewusst und zugleich selbstkritisch, realistische Selbsteinschätzung		Tendenz zur Selbstüberschätzung, maßloses Selbstbewusstsein; überschätzt die eigenen Möglichkeiten	
2.2 Belastbarkeit in Stresssituationen							
1	2	3	4	5	6	7	8
Verbreitet Hektik, agiert planlos, ohne Prioritäten zu setzen, kopflos		Bleibt ruhig, stellt sich den Anforderungen erfolgreich; erlebt kaum Stress		kann sich selbst organisieren; wendet bewusst Stressbewältigungsstrategien an (Zeitplanung, Entspannung ...); bleibt ruhig		Ignoriert die dringenden Anforderungen, Handlungsunfähig	

### 3 Gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft

Engagement für das Gemeinwesen							
1	2	3	4	5	6	7	8
Politische oder soziale Ziele sind lebensbestimmend, Missionarisch		Engagement und Interesse für das Gemeinwesen vorhanden, war schon politisch u./o. sozial tätig		Zeigt Engagement mit Schwerpunkt im privaten Bereich, in Vereinen aktiv (z.B. Sport)		Desinteresse am Gemeinwesen, Egozentrisch, Bewusste Ablehnung gegenüber politischen Fragen	

### 4 Teamfähigkeit

Teamplay							
1	2	3	4	5	6	7	8
Setzt in erster Linie auf Teamarbeit und nicht auf die eigenen Kräfte, verlässt sich zu sehr auf andere		Sucht die Zusammenarbeit, wo sie nötig und im Interesse der Sache, Lässt sich eher leiten als selbst zu leiten		Sucht die Zusammenarbeit, wo sie nötig und im Interesse der Sache ist, Kann Verantwortung übernehmen		Setzt ausschließlich auf die eigenen Kräfte, Vertraut nur sich selbst, Einzelkämpfer	

### 5 Situationsgemäßes Auftreten und Dialogfähigkeit

5.1 Auftreten							
1	2	3	4	5	6	7	8
Plump vertraulich, anbiedernd		gelöst, entspannt, locker, strahlt Selbstvertrauen aus		Korrekt, leicht distanziert, gewandt		steif, gehemmt	
5.2 Dialog							
1	2	3	4	5	6	7	8
unterbricht, lässt nicht ausreden, gibt vorher geprobte Antworten, geht nicht auf die Fragen ein		geht auf die Fragen ein, gestaltet das Gespräch aktiv mit, stellt Rückfragen		geht auf die Fragen ein, hört zu, stellt sich auf die Gesprächspartner ein		Antwortet einsilbig, stockend, verhaspelt sich	
5.3 Verständlichkeit							
1	2	3	4	5	6	7	8
Formuliert zu knapp, Aussage wird schwer deutlich		Formuliert kurz und nachvollziehbar, roter Faden im Gedankengang erkennbar, gebräuchlicher Wortschatz		Formuliert ausführlich aber prägnant, veranschaulicht die Aussagen an Beispielen, gebräuchlicher Wortschatz		Formuliert ausschweifend, mehrere Gedanken pro Satz, unstrukturiert	

## Biographischer Fragebogen

Name, Vorname:

<b>Durchschnittsnote Abitur:</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Mathenote im Abitur:</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Mathe LK (bzw. &gt;3 h/W)</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Mathe GK</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>
<b>Physik LK (bzw. &gt;3 h/W)</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Physik GK</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Maschinenbau o. Technik LK</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>	<b>Maschinenbau o. Techn. GK</b>	<input style="width: 40px; height: 25px;" type="text"/>

### Schulische Laufbahn:

von	bis	Schulform, Schultyp	ggf. erreichter Abschluss

### Fremdsprachenkenntnisse:

Sprache	Wo gelernt?	Wie lange gelernt?	Sprachniveau

### Maschinenbaubezogene Praxiserfahrung (Praktikum, Ausbildung, Arbeitsgruppen ....):

von	bis	Art der Praxiserfahrung	ggf. erreichter Abschluss

### Außercurriculare schulische Aktivitäten:


### Außerschulische Interessen und Aktivitäten:
